



**Bestätigung**

Handelsbezeichnung ..... :  
 Verwendungsbereich ..... :

Peugeot 206 / Peugeot 206 Cabrio / Peugeot 206 Break			
Typ	EG-TG-Nr.	Typ	EG-TG-Nr.
WJY	e2*70/156-93/81*0085	HFX	e2*70/156-98/14*0212
HFZ	e2*70/156-93/81*0168	KFW	e2*70/156-98/14*0237
KFX	e2*70/156-93/81*0170	NFU	e2*70/156-98/14*0238
NFZ	e2*70/156-93/81*0171	RFN	e2*70/156-98/14*0239
RFR	e2*70/156-93/81*0172	HXF	e2*70/156-98/14*0250
WJZ	e2*70/156-93/81*0173	RFK	e2*70/156-2001/116*0269
RHY	e2*70/156-93/81*0174	9HZ	e2*70/156-2001/116*0310
	e2*70/156-98/14*0174	8HZ	e2*70/156-2001/116*0311
bis 130 kW / Frontantrieb			
Felgen- / Reifenumrüstung			
Verwenden von nicht originalen Felgen- / Reifenkombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)			

Motorleistung/Antriebsart .... :  
 VIN-Code ..... :  
 Änderungsbezeichnung ..... :  
 Änderungstypen..... :

Umbaufirma ..... :  
 Umbauteile..... :

**autex H.Meier & P.Schmid, 5504 Othmarsingen**  
 Es können Wahlweise nachfolgende Räder verwendet werden:

Felgenreisze 1)	Einpresstiefe ET	Zulässig auf		Reifen 3)																
		Vorderachse 2)	Hinterachse 2)	165/70	175/65	185/65	185/55	195/55	195/50	195/45	195/40	205/50	205/45	205/40	215/40	215/35	225/40	225/35	245/35	255/35
5 x 13	-10 bis + 35 mm	X	X	✓																
5½ x 14	-10 bis + 35 mm	X	X		✓	✓														
6 x 15	-10 bis + 35 mm	X	X				✓	✓												
6½ x 15	-10 bis + 35 mm	X	X					✓	✓	✓		✓	✓							
7 x 15	-10 bis + 35 mm	X	X					✓	✓	✓		✓	✓							
7½ x 15	-10 bis + 30 mm	X	X					✓	✓	✓		✓	✓							
8 x 15	-10 bis + 25 mm	X	X					✓	✓	✓		✓	✓		✓					
8½ x 15	-10 bis + 20 mm	X	X							✓		✓			✓					
9 x 15	-10 bis + 15 mm	X	X												✓					✓
9½ x 15	-10 bis + 10 mm	X	X																	✓
10 x 15	-10 bis + 5 mm	X	X																	✓
6½ x 16	-10 bis + 35 mm	X	X							✓		✓								
7 x 16	-10 bis + 35 mm	X	X							✓	✓	✓	✓							
7½ x 16	-10 bis + 35 mm	X	X							✓	✓	✓	✓							
8 x 16	-10 bis + 25 mm	X	X							✓	✓	✓	✓							
8½ x 16	-10 bis + 20 mm	X	X							✓		✓	✓	✓	✓					
9 x 16	-10 bis + 15 mm	X	X									✓	✓	✓	✓					
9½ x 16	-10 bis + 10 mm	---	X											✓						✓
10 x 16	-10 bis + 5 mm	---	X													✓				✓
7 x 17	-10 bis + 30 mm	X	X											✓	✓	✓				✓
7½ x 17	-10 bis + 30 mm	X	X											✓	✓	✓				✓
8 x 17	-10 bis + 25 mm	X	X											✓	✓	✓				✓
8½ x 17	-10 bis + 20 mm	X	X											✓	✓	✓				✓
9 x 17	-10 bis + 15 mm	X	X											✓	✓					✓
9½ x 17	-10 bis + 10 mm	---	X												✓					✓
10 x 17	-10 bis + 5 mm	---	X																	✓
7½ x 18	-10 bis + 25 mm	X	X													✓				
8 x 18	-10 bis + 25 mm	X	X													✓				
8½ x 18	-10 bis + 20 mm	X	X													✓				
9 x 18	-10 bis + 15 mm	X	X													✓				

1) Für die Felgen ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A vorzulegen.  
 2) Die aufgeführten Felgendimensionen können achsweise unterschiedlich kombiniert werden, wobei die Breite der Felgen auf der Vorderachse (VA) gleich oder max. 2" kleiner als diejenige auf der Hinterachse (HA) und die Einpresstiefe (ET) der Felgen auf der VA bis max. 20 mm grösser oder gleich derjenigen auf der HA sein müssen ! Es dürfen jedoch nur Felgen mit gleichem Durchmesser verwendet werden!  
 3) Liegen die angegebenen Reifendimensionen ausserhalb der ETRTO-Angaben, dann ist gemäss asa-Richtlinie 2A für diese Felgen-Reifenpaarung eine gesonderte Bestätigung beizubringen. Die verwendeten Reifen müssen alle von demselben Hersteller stammen. Liegt vom Reifenhersteller keine entsprechende Bestätigung über mögliche Kombinationen unterschiedlicher Profilmuster vor, so müssen alle Reifen identisches Profilmuster aufweisen. Der Geschwindigkeitsindex und die Mindesttragkraft müssen für das betreffende Fahrzeug ausreichend sein. Bei Fahrzeugen, die mit einem ABV ausgerüstet sind muss der Reifendurchmesser an der Vorder- und Hinterachse gleich gross sein (zulässige Differenz ≤ 12 mm). Die aufgeführten Reifendimensionen können das

Specimen

Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.

Notwendige Anpassungen : - Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten !

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle :

Gewindeart	Einschraublänge
M12 x 1.5	> 6 ½ Umdrehungen
M12 x 1.25 M14 x 1.5	> 7 ½ Umdrehungen

- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand .....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Berlin-Brandenburg vom 22.11. 2004 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäß Art. 41 VTS eine Gesamtgewichtsgarantie übernehmen.

Bedingungen/Kontrollen.....: - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.  
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.  
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.  
- **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche DTC-Bestätigungen
A1a	Räder / Reifen	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	-----	-----
A2	Bremsanlage	X	X	-----
A3a	Federelemente	X	Tieferlegung bis 60 mm möglich <sup>4)</sup>	
A3b	Aufhängungsteile	X		
A3c	Zusätzliche Achsen	<del>-----</del>	-----	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5	Motorleistung	X	-----	-----
A6	tragende Struktur	X	X	-----
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen --- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen

<sup>4)</sup> Bei Tieferlegungen >40 mm ist ein zusätzlicher Prüfbericht erforderlich!

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zur Zeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle **zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.

Vauffelin, 7. Dezember 2004

Der Geschäftsführer

Der Sachbearbeiter



*B Gerster*

Bernhard Gerster

*Urs Fecker*

Urs Fecker

Nr. 0/A

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragennem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

Ort / Datum : Othmarsingen,	Ort / Datum :
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma :	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma :